



Die Fischerei im Kanton Schaffhausen



.....
**Beilage zum Schweizer
Sportfischer Brevet**
.....



Der Kanton Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen liegt zum allergrössten Teil nördlich des Rheins, also an dessen rechtem Ufer. Er besteht aus drei getrennten Teilen und schliesst zudem die deutsche Enklave Büsingen ein. Der weitaus wichtigste Nachbar, gemessen an der Länge der Grenze, ist das deutsche Bundesland Baden-Württemberg mit den Landkreisen Konstanz und Waldshut; kürzere Grenzen bestehen zu den Kantonen Thurgau und Zürich.

Der Rhein

Der Rhein entspringt im Kanton Graubünden und mündet in Holland in den Atlantik. Oberhalb des Bodensees heisst er Alpenrhein, vom Untersee bis Basel Hochrhein (unterhalb von Basel heisst er Ober- Mittel und Niederrhein). Der Rhein ist nicht nur Schaffhausens wichtigstes Fischereigewässer, sondern auch bedeutsam für die Elektrizitätserzeugung, für Sport und Erholung, für die Schifffahrt (früher auch zum Gütertransport) und für den Tourismus – allein der Rheinfluss zieht jährlich mehr als eine Million Touristen an. Ausserdem steht der Rhein unterirdisch im Austausch mit einem Grundwasserstrom, aus dem der grösste Teil des Schaffhauser Trinkwasserbedarfs gedeckt wird.

Weitere Gewässer

Nennenswerte Bäche sind die Durach, die von Barmen kommt und am Rande des Stadtzentrums in einem unterirdischen Kanal verschwindet, und die Biber, die bei Hofen in die Schweiz eintritt, später ein Stück weit die Landesgrenze bildet, bei

Thayngen nach Deutschland zurückkehrt und bei Buch im «Steiner Zipfel» wieder in die Schweiz zurückfindet, um bei der Bibermühle in den Rhein zu münden.

Zudem grenzt der Kanton Schaffhausen an zwei Strecken an die Wutach, die zum Teil aus dem Schwarzwald kommt und einige Eigenheiten eines Wildwassers hat. Bei Schleithem-Oberwiesen mündet der Begginger- oder Schleitheimerbach in die Wutach, diese erreicht den Rhein beim deutschen Waldshut.

Einige kleinere Bäche sind zwar wertvolle Objekte für Landschaft und Ökologie, aber von geringer Bedeutung für die Fischerei; viele von ihnen trocknen im Sommer aus. Und schliesslich gibt es einige wenige Weiher und Kleinseen, in denen jedoch keine Fischerei stattfindet.

Fischereiverwaltung

Die Fischereiverwaltung ist eine Abteilung des kantonalen Departements des Innern (DI); der Departementssekretär ist, neben vielem anderem, auch Fischereiverwalter. Ihm unterstellt sind das Patentbüro, das Fischerkarten und -patente abgibt, und der Fischereiaufseher, der die Fischzuchtanstalt am Rheinfluss betreibt und die Fischerei, von der Laichgewinnung über den Besatz bis zum Fischfang, überwacht.

Rechtliche Grundlagen

Es gibt internationale Abkommen über den Schutz von Tierarten, es gibt ein Bundesgesetz über die Fischerei und eine Verordnung dazu, es gibt ein Tierschutzgesetz samt Tierschutzverordnung, es gibt zwischenstaatliche Abkommen über einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte, es gibt (im Wasserwirtschafts-



gesetzt) die Rechtsgrundlage dafür, dass der Kanton überhaupt fürs Fischen Geld verlangen darf, und es gibt die Verordnung über die Fischerei im Kanton Schaffhausen (Fischereiverordnung) – und diese gibt dem Kanton das Recht, zusätzliche Verfügungen zu erlassen.

Der Fischer braucht sich normalerweise nicht durch all diese Gesetzestexte durchzukämpfen! Was für ihn wichtig ist, lernt er bei der Ausbildung fürs Brevet, findet es gedruckt in der Fischerkarte oder im Fischerpatent und in Merkblättern mit den aktuellen Verfügungen, die mit der Karte oder dem Patent abgegeben werden.

Pachtsystem

Die meisten Fischereigewässer gehören dem Kanton. Grundsätzlich kann in den Schweizer Kantonen die Fischerei – wie auch die Jagd – nach zwei Systemen organisiert sein: Dem Pacht- und dem Pa-

tentsystem. Der Kanton Schaffhausen hat das **Pachtsystem**. Die Gewässer sind in Pachtreviere eingeteilt, und diese können von einem Verein, einer Gruppe von Fischern oder einer Einzelperson für sechs Jahre gepachtet werden. Für den Pächter entstehen dadurch Rechte und Pflichten: Er muss nicht nur den Pachtzins bezahlen, sondern auch Besatzfische; er muss, wo möglich und nötig, Laichfischfang betreiben, sich an der Kormoranabwehr beteiligen und die Fischerei in seinem Revier beaufsichtigen. Er darf Fischerkarten verkaufen an Leute, die in seinem Revier fischen wollen, er darf (auch mit Berufsfischer-Gerätschaften) selber fischen oder fischen lassen und er kann für die Fischer in seinem Pachtrevier die gesetzlichen Fangvorschriften verschärfen. Die Pächter und ihre Kartenausgabestellen sind zu finden unter <http://www.sh.ch/Pachtwasser-und-Kartenausgabes.527.0.html>



Patentsystem

Im **Patentsystem** (z. B. im Kanton Graubünden) kauft der Fischer ein Patent beim Kanton und kann damit fischen gehen. Ein Patentfischer kann grundsätzlich jeden Tag an einem anderen Gewässer des Patentkantons fischen. Deshalb braucht es stärkere Kontrollen – im Pachtsystem hingegen kennen sich die Fischer eines Reviers, und wenn ein Fremder auftaucht, schaut man ihm auf die Finger. Nun findet man freilich das Pacht- und das Patentsystem selten in reiner Form. Auch in Patentkantonen gibt es Bäche, die für Patentfischer gesperrt sind. Und auch der Kanton Schaffhausen kennt spezielle Patente. So hat der Kanton vor

Jahrzehnten ein «Uferpatent» für drei Strecken am Rhein eingeführt:

Vergleicht man die Patentstrecken mit den Pachtrevieren, wird klar, dass die Patentfischerei an Strecken stattfindet, für die ein anderer Pachtzins und Fischereinsätze bezahlt. Da ein Patent zudem billiger ist als eine Jahreskarte, leuchtet es ein, dass Patentfischer sich mit bescheideneren Fangbedingungen begnügen müssen.

Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen KFVSH

Fischervereine sind meist Zweckgemeinschaften zur gemeinsamen Pacht eines Fischereireviers. Ihr Interesse konzentriert sich deshalb auf ihre Wasser, die sie meist jahrzehntelang bewirtschaften. Im

	Pachtfischer	Patentfischer
zeitlich	ganzes Jahr	1. Mai – 30. Sept.; gegen Aufpreis an Wochenenden vom 1. Okt. – 31. Dez.
örtlich	ganzes Revier, auch von Booten, Stegen und Brücken aus	nur vom Schaffhauser Ufer aus
Köder	alles Erlaubte	keine Fischchen und Imitationen davon
Geräte	alles Erlaubte	nur 1 Rute mit 1 einfachen Angel
Fangzahlen	grosszügiger	stärker eingeschränkt

Achtung: Das sind die kantonalen Vorschriften. Viele Pächter haben für ihre Karteninhaber eigene Einschränkungen für Geräte, Köder und Örtlichkeiten eingeführt oder verlangen eine Vereinsmitgliedschaft!

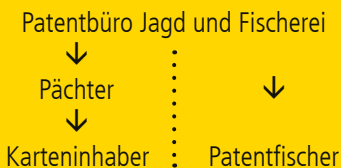
Fischereigewässer Kanton Schaffhausen

- Steiner Wasser
 - Zunft-Wasser
 - Büsinger-Wasser
 - Rheinhalde-Wasser
 - Badanstalt-Wasser
 - Kraftwerk-Wasser (Fischereiverbot)
- Flurlinger-Wasser
 - Buchhalde-Wasser
 - Rheinfall-Wasser
 - Rüdlinger-Wasser, oberer Teil
 - Rüdlinger-Wasser, unterer Teil

Gegensatz dazu ist der Kantonale Fischereiverband Schaffhausen (KFVSH, auch «Kantonalverband») die Dachorganisation aller Fischereipächter. Der KFVSH wurde in den 1980er-Jahren gegründet. Er hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen aller Fischer nach aussen zu vertreten, er übernimmt gemeinsame Aufgaben der Fischerei (Ausbildung, Äschenkommission, Koordination der Kormoranabwehr, Ansprechadresse für Behörden). Eine Besonderheit des KFVSH ist, dass ihm auch die Bürgergemeinde Diessenhofen (TG) und die Besitzer des Nohlemer Wassers (ZH) beigetreten sind. Gesamthaft vertritt der KFVSH somit rund 500 Fischerinnen und Fischer.

Die kantonale Fischereiverordnung enthält viele Vorschriften für die Fischerei, regelt aber auch das Verhältnis der Fischereiverwaltung zu den Pächtern und Patentfischern. Im Laufe der Jahrzehnte wurde die Verordnung mehrmals ganz oder teilweise revidiert. Obwohl der Kanton seine Verordnung selbstständig ändern dürfte, hat er doch in den letzten 30 Jahren immer das Gespräch mit den Fischern gesucht – ein Beweis für das partnerschaftliche und vertrauensvolle Verhältnis zwischen Fischereibehörde und Fischern. Bei der jüngsten Revision, in Kraft seit dem 1. Januar 2015, wurde die Ausbildung und Prüfung der Fischer (SaNa-Ausweis) dem Kantonalverband übertragen. Damit reagierte der Kanton auf die neuen Vorgaben des Bundes und gewährleistete gleichzeitig, dass die angehenden Fischer – neben dem schweizweit vereinheitlichten Lernstoff – auch auf die Besonderheiten der Fischerei im Kanton Schaffhausen vorbereitet werden. Weitere Informationen können auf der Internetseite des Kantonalen Fischereiverbandes Schaffhausen (www.fischereiverband-sh.ch) eingesehen werden.

Wie beim Kanton die Patentvergabe organisiert ist:





Unsere «Sorgenkinder» Äsche und Forelle

Äsche

Die Äsche ist eine lokale Besonderheit. Zwar ist der Edelfisch der Leitfisch des Hochrheins und kam früher in mittleren und grösseren Flüssen des gesamten Mittellandes vor, doch der Bau von Kraftwerken schränkte den Lebensraum der Äsche ein; heute sind im Hochrhein nur noch im Bereich des Kantons Schaffhausen sowie oberhalb der Aaremündung nennenswerte Äschenbestände vorhanden. Deshalb gilt die Äsche gemäss Roter Liste als bedrohte Art. Wo ihre Ansprüche an den Lebensraum erfüllt sind, ist jedoch eine nachhaltige, überwachte und geregelte Nutzung möglich.

Ab Mitte der 1980er-Jahre erfüllten zunehmende Einflüge überwinternder Kormorane die Fischereiverantwortlichen mit Sorge. Gleichwohl nahmen die Fangzahlen sogar noch zu und erreichten 1990 den höchsten Wert seit Bestehen der Fangstatistik. Waren die Befürchtungen

unbegründet? Die Antwort kam überraschend im Winter 1995/96, als Kormorane den Bestand im obersten Abschnitt des Hochrheins massiv dezimierten.

Die – nach Kraftwerken und Kormoranen– dritte Gefahr wurde im Hitzesommer 2003 akut: Bei Wassertemperaturen von über 26 Grad starben innert wenigen Tagen etwa 50 000 Äschen, etwa 97 % des Bestandes. Nach vier Jahren Fangverbot konnten die Schonmassnahmen behutsam gelockert werden; der Bestand erholte sich erfreulich, wurde aber durch den erneuten Hitzesommer 2018 wieder zunichte gemacht. Diesmal wurde fast der gesamte Äschenbestand vernichtet. Das Fischen auf Äschen wurde eingestellt, der Bestand hat sich aber leider bisher nicht erholt. Die Klimaveränderung und die Kormorane, die oberhalb von Diessenhofen nicht mehr bejagt werden dürfen, lassen für die Zukunft wenig Hoffnung für das Überleben der Äsche am Hochrhein.



Die Äsche, der edle Leitfisch des Schaffhauser Hochrheins ist vom Aussterben bedroht.

©Foto E. Balli

*Diese Forellenarten
kommen im Rhein vor:
(von oben) Bachforelle,
Regenbogenforelle,
Seeforelle.*



©Foto E.Balli

Forelle

In den 1960er-Jahren gab es im Rhein einen starken Bestand grosser Flussforellen. Im Laufe der 1970er-Jahre nahm er ab, wobei sich der Rückgang von Stein am Rhein rheinabwärts ausbreitete. Ende der 1970er-Jahre wurden, hauptsächlich bei Diessenhofen, dunkel verfärbte sterbende Forellen («Schwarze Forellen») beobachtet. Seit 1990 betragen die Forellenfänge im Rhein noch einen Bruchteil des früher Gewohnten.

Es wurde viel unternommen, um die Ursache des Rückganges herauszufinden; daneben wurde mit Fangbeschränkun-

gen, zusätzlichem Besatz und Lebensraum-Aufwertungen versucht, die einheimische Forelle zu fördern. Alles vergeblich.

Zwei mögliche Erklärungen scheinen aus heutiger Sicht besonders glaubwürdig:

1. Der heutige Forellenbestand ist für den Rhein normal; abnormal war der etwa 15 Jahre dauernde «Überbestand» in den 1960er-Jahren.

2. In grossen Gewässern lassen sich Fischbestände nur sehr beschränkt durch Besatz beeinflussen; sie folgen eigenen Gesetzmässigkeiten. Auch die Bestände anderer Arten nehmen zu und ab (Laube, Hasel, Stichling, Barbe), doch fällt das dem Fischer weniger auf als im Falle der Forelle. Vielleicht braucht es einfach Geduld – zehn Jahre? Hundert Jahre? Die Natur hat einen langen Schnauf!





Schaffhauser Vorschriften

Schonzeiten und Fangmasse müssen auf die Biologie der Fischarten in ihrem Lebensraum Rücksicht nehmen:

In alpinen Gewässern kann die Laichzeit einer Art stark abweichen von den Verhältnissen in einem Gewässer des Mittellandes, das sich im Frühling rasch erwärmt. Ebenso kann die selbe Fischart in einem nährstoffreichen Gewässer viel rascher wachsen als bei knappem Nahrungsangebot. Die Schonzeit soll sich jedoch an der Laichzeit orientieren, und das Fangmass soll gewährleisten, dass sich ein Fisch vor dem Fang mindestens einmal fortpflanzen kann. Deshalb gibt es keine einheitlichen Schonbestimmungen für die ganze Schweiz, und oft gelten sogar innerhalb eines Kantons unterschiedliche Vorschriften für unterschiedliche Gewässer oder Gewässerabschnitte.

Die folgenden Vorschriften gelten für den Kanton Schaffhausen. Wenn Sie an anderen Orten fischen wollen, erkundigen Sie sich nach den dort gültigen Vorschriften! Meist werden sie mit der Fischerkarte abgegeben.

Neue Erkenntnisse oder besondere Verhältnisse können die Änderung von Vorschriften nötig machen. In solchen Fällen

erlässt der Kanton befristete Verfügungen, die mit der Karte oder dem Patent abgegeben werden und selbstverständlich zu befolgen sind. Diese Verfügungen sind auch zu finden unter www.sh.ch/Jagd-und-Fischerei.48.0.html.

Sonderregelungen

Fangstatistik: Jeder Fang muss eingetragen werden, bevor weitergefischt wird! Das Gewicht (gesamthaft pro Fischart, auf 100 g gerundet) kann am Abend eingetragen werden.

Widerhaken sind – zur Schonung untermassiger Fische – grundsätzlich verboten.

Goldangel und andere Angel aus nichtkorrodierendem Material sind – zur Schonung von Fischen und Wasservögeln, die mit einem abgerissenen Haken entkommen – verboten. Bestehende Vorräte von Goldangeln dürfen aufgebraucht werden, wenn die Schutzschicht an einer Stelle abgefeilt ist.

Waten ist für Patentfischer nur in der Zeit erlaubt, in der dadurch keine Laichgruben von Edelfischen gefährdet werden, also vom 1. Mai bis 9. November. Von Pachtfishern wird erwartet, dass sie ihr Wasser kennen und Rück-

Heute wegen Äschenmoratorium kaum mehr zu sehen: Boots-fischerei beim Scharen.

©Foto E.Balli



sicht nehmen; deshalb steht ihnen das Waten frei.

Die **Fischereigrenze** oberhalb des Kraftwerks Schaffhausen, rechtsufrig, gilt für die Position des Köders. Diese Vorschrift wurde leider nötig, weil einzelne Fischer so fischten dass der Betrieb des Kraftwerks gestört wurde.

Fischen ohne Brevet: Jeder Fischer kann seine Rute einer Drittperson in die Hand geben. Er selber bleibt daneben und trägt die Verantwortung («Göttibub-Regelung»).

Fischerei und Schifffahrt

Häufig wird die Fischerei auf dem Rhein vom Boot aus betrieben. Dabei gelten die Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Hochrhein bis zur Strassenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen, die in der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BSO) festgehalten sind. In dieser Verordnung sind für diese Strecke besondere Vorschriften aufgeführt, wie z.B. die Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h bei der Bergfahrt und 20 km/h bei

Fischart	Schonmass	Schonzeit
Forelle	Verfügung DI	Verfügung DI
Äsche	Verfügung DI	Verfügung DI
Felchen	25 cm	15. Nov.- 30. Nov.
Hecht	45cm	1. März- 30. April (nur unterhalb Rheinfall)*
Zander	40cm	1. April- 31. Mai
Barsch (=Egli)	15cm	keine
Barbe	30cm	keine
Schleie	25cm	keine
Aal	50cm	keine

** Dass für den Hecht im Rhein oberhalb des Rheinfalls keine Schonzeit gilt, hat wirtschaftliche Gründe: In einem wertvollen Äschen-Gebiet soll ein weniger wertvoller Raubfisch nicht besonders gefördert werden; der Bund bewilligte deshalb das Aufheben der Schonzeit. Das Schonmass für den Hecht gilt jedoch im ganzen Rhein!*



der Talfahrt (gegen das Ufer gemessen). Weiter ist in dieser Verordnung geregelt, dass im ganzen Geltungsbereich zur Führung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, deren Motorenleistung 4,4 kW übersteigt, ein entsprechendes Schifferpatent erforderlich ist. Diese Vorschrift wird in der Verordnung für die Rheinstrecke zwischen Stein am Rhein (erstes Fahrwasserzeichen unterhalb der Strassenbrücke in Höhe des Hettlerhäuschens) und der Strassenbrücke Schaffhausen-

Feuerthalen nochmals verschärft. Für diesen Streckenabschnitt müssen Schiffsführer eine spezielle Schiffsführerprüfung ablegen, bei welcher eingehende Kenntnisse des Fahrwassers dieser Strecke nachgewiesen werden müssen. Zudem muss in einer praktischen Schiffsführerprüfung nachgewiesen werden, dass sich der Schiffsführer auf dieser Strecke nautisch richtig verhalten kann.

Die genauen Informationen können beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Schaffhausen, bzw. der Verkehrs- und Wasserpolizei, eingeholt werden.

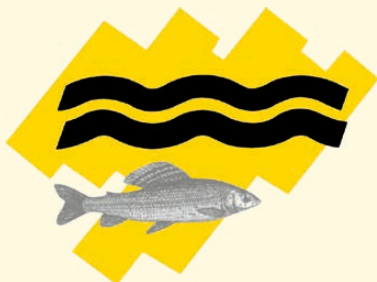
Impressum

Jahr & Co. VIP Media Verlag, 8810 Horgen, Tel. 055 450 50 60,
Schweiz. Fischereimagazin «Petri-Heil», Seestrasse 149, 8810 Horgen

Autorenteam des Kantonalen Fischereiverbandes Schaffhausen
Fischereiaufsicht des Kt. Schaffhausen
Gesamtkonzeption Erich Bolli
Layout André Suter, «Petri-Heil»
Fotos Erich Bolli

© Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen
Wiederverwendung auch auszugsweise nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Kursdaten auf www.fischereiverband-sh.ch



**KANTONALER FISCHEREIVERBAND
SCHAFFHAUSEN**
www.fischereiverband-sh.ch